

Strafe gezogen werden darf, wenn er wirklich schuldig ist, und dann nur die dem Verbrechen angedrohte Strafe und keine härtere erleiden soll, für überwiegend erkannt; und sich ebenfalls für Beibehaltung des Inquisitionsverfahrens, versteht sich unter Garantien für den Rechtsschutz, soviel deren sich nur immer auffinden und sonst als ausführbar erkennen lassen, entschieden. Unter diesen Umständen würde es unnöthig, wenigstens zeitraubend und kostspielig sein, wollte die Deputation die Gründe, die, als für die Inquisitionsmaxime und gegen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit sprechend, sie zu dem Entschluß bestimmten, der Regierung beizupflichten, in ihrem Berichte wiederholen. Auf die Gefahr hin, diesem seine interessanteste Seite zu nehmen, vielleicht selbst den Vorwurf der Magerkeit auf ihn zu laden, verweist sie daher die Kammer auf die Regierungsmotive, in denen diese Materie mit ungemeiner Klarheit und großer Sachkenntniß abgehandelt worden ist.

(Fortsetzung folgt.)